

Holiday-Ninja-Pass für die Ferienzeit und Erleichterungen für die Feiertage

Als eine der **beliebtesten Wintersportdestinationen** weltweit hat Österreich die die vierte Welle der COVID-19-Pandemie mit voller Wucht getroffen. Die dadurch notwendig gewordenen strengen Maßnahmen haben jedoch Wirkung gezeigt und die Inzidenzkurve geht stetig bergab. Im Kampf gegen die Pandemie setzt Österreich auch weiterhin auf **strenge Maßnahmen** wie die 2-G-Regel, wodurch ein **sicherer Winterurlaub** ermöglicht wird.

In Österreich ist die Vorlage eines **Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr ab 12 Jahren** für den Eintritt in Gastronomie, Hotellerie, Freizeitwirtschaft und für Veranstaltungen notwendig – Kinder unter 12 Jahren sind von der Vorlage von Nachweisen befreit, wobei die Bundesländer strengere Maßnahmen beschließen können. Die Bundesregierung hat jedoch mit dem „**Ninja Pass**“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche während der Schulzeit eine **Ausnahmeregelung mit seriellen Testungen** geschaffen, die **dem 2-G-Nachweis gleichgestellt** ist. Hierfür muss von Montag bis Freitag stets ein gültiger negativer Testnachweis (grundsätzlich davon mindestens zwei PCR-Tests) vorliegen, dann gilt der Ninja-Pass auch am Samstag und Sonntag als Eintrittsnachweis. Um auch in der Ferienzeit und insbesondere im Winterurlaub den Zutritt zu Gastronomie, Hotellerie, Freizeitwirtschaft und Veranstaltungen für schulpflichtige Jugendliche zu ermöglichen, hat die Bundesregierung diese **Ausnahmeregelung auch für die Ferienzeit** geschaffen.

Damit auch Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren aus dem Ausland, die nicht bzw. nur teilweise geimpft sind, während ihres Urlaubs in Österreich einen 2-G-Nachweis erbringen können, hat sich **Tourismusministerin Elisabeth Köstinger** für eine praktikable Lösung in Form des „**Holiday-Ninja-Passes**“ eingesetzt.

Zudem konnte durch die **neuerlichen Einschränkungen** die hohen Corona-**Infektionszahlen** spürbar gesenkt werden. Daher können großzügigere Regelungen über das **Weihnachtsfest und Silvester** ermöglicht werden.

Regelungen über die Feiertage im Überblick

- Für Weihnachten und Silvester werden **Erleichterungen** vorgesehen – konkret betrifft dies die folgenden Tage:
 - 24. Dezember 2021
 - 25. Dezember 2021
 - 26. Dezember 2021
 - 31. Dezember 2021
 - 1. Jänner 2022
- An den genannten Tagen dürfen sich auch nicht geimpfte Personen mit maximal 10 Personen ohne **2-G-Nachweis** treffen.
- Die bundesweite **COVID-Sperrstunde bis 23:00 Uhr fällt zu Silvester** – dies ist für die Hotellerie und Gastronomie von höchster Relevanz um ein Silvesterangebot anbieten zu können.

Der „Holiday-Ninja-Pass“ im Überblick

- Der „Holiday-Ninja-Pass“ ist eine Ausnahmeregelung für nicht bzw. nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene **Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren** aus dem **In- und Ausland**.
- Mit dieser Lösung kann auch ohne vollständiger Impfung bzw. ohne Genesungsnachweis ein offiziell **anerkannter 2-G-Nachweis** in Österreich erbracht werden.
- Der „**Holiday-Ninja-Pass**“ ist einem **2-G-Nachweis gleichgestellt**, wenn:
 - von **Tag 1 bis Tag 5** stets ein **gültiger negativer Testnachweis** vorliegt;
 - grundsätzlich mindestens **2 Tests davon PCR-Tests** sind;

- alle **offiziellen Testnachweise** dem Holiday-Ninja-Pass in Papierform oder digital angeschlossen sind und ein gültiger **Lichtbildausweis** mitgeführt wird.
- Kann im **Einzelfall** ein PCR-Test-Nachweis aufgrund einer **nicht zeitgerechten Auswertung** (länger als 24 Stunden) oder **mangelnder Verfügbarkeit** nicht vorgewiesen werden, ist stattdessen ausnahmsweise der **Nachweis eines Antigentests zulässig** (sofern dies glaubhaft gemacht werden kann).
- Die Regelung erfolgt analog zum „Ninja-Pass“ der Schulen, wonach die Gültigkeitsdauer **für Antigentests 48 Stunden** und für **PCR-Tests 72 Stunden** beträgt.
- Durch die Durchführung dieses **regelmäßigen Testrhythmus** ist der Holiday-Ninja-Pass auch am **Tag 6 und 7 ohne weiteren Testnachweis** für den Eintritt in Gastronomie, Hotellerie, Freizeitwirtschaft und für Veranstaltungen gültig.
- Der 7-Tages-Rhythmus ist flexibel, die **Testungsserie kann an jedem Wochentag begonnen werden** – ausschlaggebend für die Gleichstellung mit dem 2-G-Nachweis an 7 Tagen ist, dass **während der ersten 5 Tage stets ein gültiges Testergebnis** vorliegt.
- Auch der **Test für die Einreise** nach Österreich kann im „Holiday-Ninja-Pass“ geltend gemacht werden.
- Gültig ist der „Holiday-Ninja-Pass“ **ab Vorlage des ersten negativen Testergebnisses**.
- Diese Möglichkeit gilt für alle Jugendlichen, die nach dem **Stichtag 31. August 2006** geboren wurden. Personen, die vor dem Stichtag geboren sind, haben einen 2-G-Nachweis zu erbringen.
- Der „Holiday-Ninja-Pass“ dient der **Dokumentation der seriellen Testungen** und kann von jedem ausgefüllt werden, dem die entsprechenden Testnachweise vorliegen (z.B. vom Erziehungsberechtigten).

Regelungen in Wien – Testnachweis für Kinder und Jugendliche

- In Wien müssen **Kinder ab 6 Jahren** einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Für **Kinder ab 6 Jahren bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres** gilt die 3-G-Regel (anstatt 2-G), wobei in diesem Fall der Antigen-Test für 48 Stunden gültig ist.
- Für diese Altersgruppe kann der „Schul-Ninja-Pass“ als Nachweis verwendet werden, welcher mit den entsprechenden drei Testnachweisen pro Unterrichtswoche ebenso am Samstag und Sonntag gilt. Auch beim „Holiday-Ninja-Pass“ sind zwei Bonustage vorgesehen.
- Für Jugendliche, die **älter als 3 Monate ab Vollendung des 12. Lebensjahres** sind und der **allgemeinen Schulpflicht** unterliegen, gilt außerhalb der Schule die 2,5-G-Regel.
- Das PCR-Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein und es können auch die im Ninja-Pass vermerkten PCR-Tests als Nachweis herangezogen werden.

Der „**Holiday-Ninja-Pass**“ zum **Download** sowie alle diesbezüglichen Informationen sind auf www.sichere-gastfreundschaft.at/holiday-ninja-pass bereitgestellt.